

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

128 Fachgruppe persönliche Dienstleister
Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2018

Als Bemessungsgrundlage der Grundumlage für das Jahr 2019 für die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister wird festgelegt:

• Die Anzahl der Betriebsstätten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mindestens auf Basis einer Betriebsstätte in den Berufszweigen

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
- i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

- mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe vonEUR 100,00

Der Abschlag für die 2. oder für weitere Betriebsstätten beträgt 100 %.

Der Abschlag für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit beträgt 100 %.

- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 50,00 zu entrichten.

- Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.